

Art. 23 Zuständigkeiten

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, soweit für einzelne Aufgabenbereiche nicht andere Staatsministerien zuständig sind. ²Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden bleiben unberührt.